

II- 440 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

## A n t r a g

Präs.: 1976 -03- 31 No. 19/A

der Abgeordneten Metzker, Pichler, Babanitz  
und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Heimarbeitsge-  
setz 1960 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom ....., mit dem das Heim-  
arbeitsgesetz 1960 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl.Nr. 105/1961, in der  
Fassung des Artikels III des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 317/  
1971 und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 303/1975, wird ge-  
ändert wie folgt:

## A r t i k e l I

1. Im § 20 Abs.2 sind die Worte "im Sinne des Abs.5" durch  
die Worte "im Sinne des § 20a Abs.1" zu ersetzen.
2. § 20 Abs.3 hat zu lauten:  
"(3) Das Ausmaß desurlaubes beträgt für jeden Monat  
des Beschäftigungsverhältnisses, für den ein Urlaubs-  
anspruch nicht verbraucht wurde, zwei Werkstage; hat das  
Beschäftigungsverhältnis ununterbrochen mehr als 20 Jahre  
(240 Monate) gedauert, so erhöht sich das Urlaubsausmaß  
aus zweieinhalb Werkstage."
3. Die Absätze 4 bis 7 des § 20 haben zu entfallen.

- 2 -

4. Der bisherige Abs.8 des § 20 erhält die Bezeichnung "Abs.4".
5. Nach § 20 ist ein § 20a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

"Anrechnungsbestimmungen

§ 20a.(1) Für den Urlaubsanspruch und für die Bemessung der Urlaubsdauer sind Beschäftigungsverhältnisse (Arbeitsverhältnisse) bei demselben Auftraggeber, die keine längere Unterbrechung als jeweils drei Monate aufweisen, zusammenzurechnen.

(2) Für die Bemessung des Urlaubsausmaßes sind anzurechnen

1. die in einem anderen Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) im Inland zugebrachte Dienstzeit, sofern sie mindestens je sechs Monate gedauert hat;
2. die Zeit eines erfolgreichen Studiums an einer allgemein bildenden höheren oder einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule oder einer Akademie im Sinne des Schulorganisationsgesetzes 1962, BGBl. Nr. 242, oder an einer diesen gesetzlich geregelten Schularten vergleichbaren Schule, in dem für dieses Studium nach den schulrechtlichen Vorschriften geltenden Mindestausmaß, soweit sie über die Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht hinausgeht, höchstens jedoch im Ausmaß von vier Jahren. Als Zeitpunkt des möglichen Studienabschlusses ist bei Studien, die mit dem Schuljahr enden, der 30. Juni und bei Studien, die mit dem Kalenderjahr enden, der 31. Dezember anzusehen;
3. die gewöhnliche Dauer eines mit Erfolg abgeschlossenen Hochschulstudiums bis zum Höchstausmaß von fünf Jahren;
4. Zeiten, für welche eine Haftentschädigung gemäß § 13a Abs.1 oder § 13c Abs.1 des Opferfürsorgegesetzes 1947, BGBl.Nr. 183, gebührt. Diese Anrechnung findet nicht statt, soweit ein Beschäftigungsverhältnis (Arbeitsverhältnis) während der Haft aufrecht geblieben und aus diesem Grunde für die Urlaubsdauer zu berücksichtigen ist.

- 3 -

- 3 -

(3) Zeiten nach Abs.2 Z.1 und 2 sind insgesamt nur bis zum Höchstausmaß von zehn Jahren anzurechnen.

(4) Fallen anrechenbare Zeiten zusammen, so sind sie für die Bemessung der Urlaubsdauer nur einmal zu berücksichtigen."

6. Nach § 20a ist ein § 20b einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

"Zusatzurlaub

§ 20b. Begünstigten Invaliden im Sinne des § 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970, gebühren nach jeweils sechs Beschäftigungsmonaten ein-einhalb Urlaubstage zusätzlich."

7. § 21 samt Überschrift hat zu lauten:

"Verbrauch des Urlaubes, Verbot der  
Ausgabe von Heimarbeit

§ 21.(1) Bei der Vereinbarung des Urlaubsantrittes und der jeweiligen Urlaubsdauer sind die Urlaubswünsche des Heimarbeiters zu berücksichtigen, es sei denn, ihrer Berücksichtigung stehen zwingende Erfordernisse des Betriebes entgegen. Diese Vereinbarung hat so zu erfolgen, daß der Urlaub jeweils vor Vollendung des folgenden Urlaubszeitraumes (§ 20 Abs.2) verbraucht werden kann.

(2) Für Zeiträume einer Arbeitsverhinderung gemäß § 27 darf der Urlaubsantritt nicht vereinbart und der vereinbarte Urlaub nicht angetreten werden. Geschieht dies dennoch, so gilt der Zeitraum der Arbeitsverhinderung nicht als Urlaub.

(3) Der Urlaub kann in Teilen gewährt werden, doch darf kein Teil weniger als sechs Werktage betragen. Durch Heimarbeitsgesamtvertrag kann eine andere Regelung getroffen werden.

- 4 -

- 4 -

(4) Wird der Urlaub vor Vollendung des folgenden Urlaubszeitraumes

1. mangels Einigung zwischen Auftraggeber und Heimarbeiter über den Verbrauch desurlaubes oder
2. aus dem alleinigen Verschulden des Auftraggebers nicht verbraucht,

so kann er nach Vollendung des folgenden Urlaubszeitraumes vom Heimarbeiter jederzeit nach vorheriger Verständigung des Auftraggebers angetreten werden.

(5) Der Urlaubsanspruch verfällt, wenn der Urlaub vor Vollendung des folgenden Urlaubszeitraumes aus dem alleinigen Verschulden des Heimarbeiters nicht verbraucht wird.

(6) Für die Dauer desurlaubes und während dessen Ablaufes darf Heimarbeit an den Heimarbeiter nicht ausgegeben werden."

8. Nach § 21 ist ein § 21a einzufügen, der samt Überschrift zu lauten hat:

"Erkrankung während desurlaubes

§ 21a.(1) Erkrankt (verunglückt) ein Heimarbeiter während desurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so werden auf Werkstage fallende Tage der Erkrankung, an denen der Heimarbeiter durch die Erkrankung arbeitsunfähig war, auf das Urlaubsmaß nicht angerechnet, wenn die Erkrankung länger als drei Kalendertage gedauert hat.

(2) Übt ein Heimarbeiter während seinesurlaubes eine dem Erholungszweck widersprechende Erwerbstätigkeit aus, so findet Abs.1 keine Anwendung, wenn die Erkrankung (der Unglücksfall) mit dieser Erwerbstätigkeit in ursächlichem Zusammenhang steht.

- 5 -

- 5 -

(3) Der Heimarbeiter hat dem Auftraggeber nach dreitägiger Krankheitsdauer die Erkrankung unverzüglich mitzuteilen. Ist dies aus Gründen, die nicht vom Heimarbeiter zu vertreten sind, nicht möglich, so gilt die Mitteilung als rechtzeitig erfolgt, wenn sie unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachgeholt wird. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung hat der Heimarbeiter ohne schuldhafte Verzögerung ein ärztliches Zeugnis oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers über Beginn, Dauer und Ursache der Arbeitsunfähigkeit vorzulegen. Kommt der Heimarbeiter diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist Abs.1 nicht anzuwenden."

9. § 22 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsausmaß (§ 20 Abs. 3) von zwei Werktagen für jeden Monat des Beschäftigungsverhältnisses 8 v.H. und bei einem Urlaubsausmaß von zweieinhalb Werktagen 10 v.H. des Arbeitentgeltes, das für den Urlaubszeitraum (§ 20 Abs. 2) gebührt hat."

10. Dem § 23 Abs. 2 ist nachstehender Satz anzufügen:

"Das gleiche gilt im Falle des Todes des Heimarbeiters."

11. § 23 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Heimarbeiter verliert den Anspruch auf Abfindung, wenn er das Beschäftigungsverhältnis ohne wichtigen Grund vorzeitig auflöst."

12. § 26 Abs. 2 zweiter und dritter Satz haben zu lauten:

"Der Zuschlag muß mit mindestens 8 v.H. bemessen sein. Liegt eine solche Festsetzung nicht vor, so beträgt der Zuschlag 8 v.H."

- 6 -

- 6 -

## A r t i k e l I I

### Inkrafttreten und Vollziehung

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit .....  
in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist  
der Bundesminister für soziale Verwaltung betraut.

-----

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die erste Lesung dem Ausschuß für soziale Verwaltung zuzuweisen.

## B e m e r k u n g e n

Der Ministerrat hat in seiner Sitzung am 30. März 1976 den Beschluß gefaßt, den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung zuzuleiten.

Die Angleichung der arbeitsrechtlichen Stellung des durch das Heimarbeitsgesetz geschützten Personenkreises an die für Betriebsarbeiter geltenden Regelungen ist eines der Ziele der österreichischen Sozialpolitik.

Daher wäre das Heimarbeitsgesetz 1960 nunmehr im Sinne einer Anpassung an den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung abzuändern.

Die Übernahme auch der Bestimmungen über die Pflegefreistellung scheint für den Bereich der Heimarbeit nicht erforderlich zu sein, da davon auszugehen ist, daß Heimarbeiter - die ihre Arbeit ja meist in der eigenen Wohnung verrichten - wohl in der Lage sein werden, die zur Pflege naher Angehöriger erforderliche Zeit aufzubringen.

Im einzelnen wird bemerkt:

### Zu Artikel I Z.2:

Da das Urlaubssystem des Heimarbeitsgesetzes nicht auf dem Urlaubsjahr, sondern auf den einzelnen Beschäftigungsmonaten aufbaut, muß das erhöhte Urlaubsausmaß auf Monate umgelegt werden.

### Zu Artikel I Z.1,3 und 4:

Im Hinblick auf die generelle Erhöhung des Urlaubsausmaßes kann der derzeitige Abs.4 des § 20 entfallen.

- 2 -

Die in § 20 Abs.5 bis 7 des geltenden Rechtes enthaltenen Regelungen wurden erweitert und in Z.5 (§ 20a - Anrechnungsbestimmungen) bzw. Z.7 (§ 21 Verbrauch desurlaubes, Verbot der Ausgabe von Heimarbeit) des vorliegenden Entwurfes neu gefaßt.

Zu Artikel I Z.5:

Die im Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung enthaltenen Anrechnungsbestimmungen konnten zur Gänze übernommen werden.

Zu Artikel I Z.6:

Bedingt durch die oben beschriebene Besonderheit im Urlaubssystem des Heimarbeitsgesetzes muß auch der dreitägige Zusatzurlaub für Invalide auf Monate umgelegt werden; da der Urlaubszeitraum für Heimarbeiter sechs Monate (§ 20 Abs.2 des Heimarbeitsgesetzes) beträgt, scheint die hier gewählte Formulierung am zweckmäßigsten zu sein.

Auf die Aufnahme einer Bestimmung, wonach für gesundheitsgefährdende Arbeiten durch Verordnung Zusatzurlaub gewährt werden kann, konnte verzichtet werden, da solche Arbeiten in Heimarbeit nicht verrichtet werden dürfen.

Zu Artikel I Z.7:

Auch hier muß das besondere Urlaubssystem des Heimarbeitsgesetzes berücksichtigt werden. Im Hinblick auf den sechsmonatigen Urlaubszeitraum wird vorgeschlagen, den Verbrauch desurlaubes - analog dem Bauarbeiter-Urlaubsgesetz 1972 - jeweils bis zum Ablauf des folgenden Urlaubszeitraumes zuzulassen.

Zu Abs.3 wird bemerkt, daß das geltende Recht im wesentlichen beibehalten wurde, doch erscheint im Hinblick auf die generelle Erhöhung des Urlaubsausmaßes (Mindest-

- 3 -



- 3 -

ausmaß zwölf Werktagen pro Halbjahr) eine Regelung für den Fall, daß der gesamte Urlaub weniger als zwölf Werktagen ausmacht, nicht mehr erforderlich.

Zu Artikel I Z.8:

Diese Regelung kann zur Gänze den für Betriebsarbeiter beabsichtigten Bestimmungen nachgebildet werden.

Zu Artikel I Z.9 und 12:

Die Bestimmungen des geltenden Rechtes über das Urlaubsentgelt konnten mit geringfügigen Änderungen übernommen werden.

Zu Artikel I Z.10 und 11:

Das geltende Recht (§ 23 des Heimarbeitsgesetzes) entspricht im wesentlichen den Bestimmungen über Urlaubsent-schädigung bzw. -abfindung im Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Vereinheitlichung des Urlaubsrechtes und die Einführung einer Pflegefreistellung. Die Regelung des geltenden Rechtes wurde daher nur für den Fall des Todes des Heimarbeiters erweitert.

Im Hinblick auf die Regelung der Z.7 (§ 21 Abs.5) des vorliegenden Entwurfes (Verlust des Urlaubsanspruches) waren die Worte "auf Urlaub und" im § 23 zu streichen.